

**Gesetz
über die Gebäudeversicherung
(Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)¹⁾**

Vom 15. Januar 1934

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 55 Abs. 1 lit. f und § 56 der Kantonsverfassung,²⁾

beschliesst:

**I. Teil
Gebäudeversicherung**

Erster Abschnitt

Rechtliche Stellung und Bezeichnungen³⁾

§ 1

¹⁾ Unter dem Namen «Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt», nachfolgend Anstalt genannt, besteht als juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes ein selbstständiges, staatliches Unternehmen mit Sitz in Aarau zur Versicherung der Gebäude im Kantonsgebiet.

Juristische Form
und Sitz der
Anstalt,
steuerrechtliche
Verhältnisse

²⁾ Die Verwaltung der Anstalt ist von der übrigen Staatsverwaltung getrennt zu führen.

³⁾ Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen, das nach Massgabe dieses Gesetzes vollständig ihren Zwecken erhalten bleiben muss.

⁴⁾ Die Anstalt ist von Staats- und Gemeindesteuern befreit.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

Funktions- und Berufsbezeichnungen	<p>§ 1a¹⁾</p> <p>Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für beide Geschlechter.</p>
Änderung der Versicherungsbedingungen	<p>§ 1b²⁾</p> <p>Der Grosse Rat kann durch Dekret die Versicherungsbedingungen der Feuer- und Elementarschadenversicherung im Interesse der Versicherten ändern, soweit sich dies aus versicherungstechnischer Sicht verantworten lässt.</p>

Zweck und Umfang der Gebäudeversicherung

Brandschutz, ersatzpflichtige Schäden	<p>§ 2³⁾</p> <p>Die Anstalt hat den Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die staatlichen Massnahmen auf dem Gebiete des Brandschutzes zur Verhütung und Bekämpfung von Brandfällen zu unterstützen;b) die Schäden zu ersetzen, die an versicherten Gebäuden entstehen durch<ol style="list-style-type: none">1. Brand;2. Rauch, der plötzlich und unfallmässig einwirkt;3. Blitzschlag;4. Explosion oder Sprengung, bei letzterer jedoch nur, soweit von einem Dritten Ersatz nicht erhältlich ist;5. Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch, Erdbeben, Erdfall, Steinschlag (Elementarschäden); die Deckung für Hochwasser und Überschwemmung gilt nur, soweit von einem Dritten Ersatz nicht erhältlich ist und soweit kein Selbstverschulden vorliegt;6. abstürzende und notlandende zivile Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Luftfracht; die Deckung gilt nur, soweit von einem Dritten Ersatz nicht erhältlich ist;7. Löscharbeiten oder die zur Verhinderung der Ausdehnung eines Brandes oder zur Verhütung weiteren Schadens durch die zuständigen Organe getroffenen Massnahmen.
---------------------------------------	--

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

§ 3

Als Schäden im Sinne dieses Gesetzes werden nicht betrachtet und daher nicht vergütet:

Nicht
ersatzpflichtige
Schäden

- a) ¹⁾ Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderungen der Atomkernstruktur, Erdbeben, Meteoriten, Überschallknall, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, polizeiliche Gewalt, kriegerische Ereignisse einschliesslich Neutralitätsverletzungen oder innere Unruhen entstanden sind; die Anstalt kann solche Gefahren ganz oder teilweise durch Beitritt zu einem Konkordat, einem Pool oder durch andere geeignete Massnahmen in die Versicherungsdeckung einbeziehen, wenn dies zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist;
- b) Betriebs- oder Gebrauchsschäden;
- c) ²⁾ Schäden, die nicht die direkte Folge einer der in § 2 lit. b Ziff. 5 genannten Schadenursachen sind, insbesondere Schäden, die infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion, mangelhaften Unterhaltes, durch künstlich vorgenommene Bodenveränderungen oder Grundwasserabsenkungen, durch Feuchtigkeit, durch Wasserleitungen oder das Eindringen von Regen und Schneewasser durch Dach und Wände entstehen, ferner Schäden infolge erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen sich wiederholenden Ansteigens oder Überbordens von Gewässern oder Grundwasserströmen;
- d) Schäden, die an hölzernen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Brücken des Staates oder der Gemeinden durch Hochwasser oder Überschwemmung entstehen.

§ 4 ³⁾

¹ Die Entschädigung aus einem versicherten Ereignis ist beschränkt:

Haftungs-
beschränkung

- a) bei Feuer- oder Explosionsereignissen, die eine Schädigung der Gebäude in der Umgebung zur Folge haben, auf den Betrag der auf den 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Reserven;
- b) ... ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 1 des Dekrets über die Aufhebung der Haftungsbeschränkung bei Elementarschäden gemäss § 4 Abs. 1 lit. b des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 18. August 1998, in Kraft seit 31. Oktober 1998 (AGS 1998 S. 202).

² Übersteigen die aus einem Schadenereignis ausgemittelten Entschädigungen die aufgeführte Limite, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilmässig gekürzt. Der Verwaltungsrat kann zur ganzen oder teilweisen Deckung des Schadens den Bezug einer Nachschussprämie bis zur Hälfte des ordentlichen Beitrages anordnen.

³ Der Grosse Rat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven der Anstalt, die Rückversicherung, die Beteiligung an einem Pool oder einer Rückversicherungsinstitution oder eine Änderung des Haftpflicht- beziehungsweise Haftpflichtversicherungsrechts dies erlauben.

§ 5¹⁾

Versicherungs-
obligatorium

¹ Die Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden ist für sämtliche Gebäude im Kanton obligatorisch, ausgenommen:

- a) Gebäude, deren Wert den durch den Regierungsrat festgesetzten Mindestbetrag nicht erreicht;
- b) Gebäude, die nur einem vorübergehenden Zweck dienen, wie z.B. Baracken, Fest- und Ausstellungshallen.

² Die Anstalt kann die in Absatz 1 lit. a und b aufgeführten Gebäude durch besonderen Vertrag versichern.

³ Die Gemeinden haben anhand der Angaben der Anstalt darüber zu wachen, dass alle Gebäude, die der Versicherungspflicht unterliegen, versichert werden.

§ 6

Ausschluss von
der Versicherung

¹ Von der staatlichen Versicherung können ausgeschlossen werden:

- a) Gebäude mit besonders feuer- oder explosionsgefährlichen Einrichtungen oder Betrieben;
- b) Gebäude, die sich in verfallenen Zustände befinden oder deren Bauart oder mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch ein Naturereignis wesentlich begünstigt, desgleichen Bauten, die auf einem als gefährdet bekannten Platze errichtet werden;
- c) Gebäude mit mangelhaften Feuerungsanlagen oder mangelhaften elektrischen Einrichtungen oder Gebäude, deren Eigentümer die Schutz- oder Löscheinrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, nicht erstellt oder anschafft.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

² Der Ausschluss kann sich auf die Versicherung gegen Feuer-, Explosions- und Elementarschäden oder auch nur auf eine der drei Versicherungsarten erstrecken.

³ Dem Ausschluss gemäss Absatz 1 lit. b und c hievor hat eine Aufforderung an den Eigentümer und allfällige Pfandgläubiger zur Behebung der festgestellten Mängel unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorauszugehen. Im Weiteren bleiben in Bezug auf die in litera c angeführten Mängel die strafrechtliche Verfolgung und die zwangsweise Instandstellung vorbehalten.

§ 7

¹ Die dem Versicherungszwang unterliegenden Gebäude dürfen bei keiner anderen Versicherungsanstalt gegen die in § 2 bezeichneten Gefahren versichert werden. Dieser Vorschrift widersprechende Versicherungsverträge sind nichtig. Monopol

² Der Gebäudeeigentümer verliert zudem jeden Schadenersatzanspruch aus einer gleichzeitig bei der kantonalen Anstalt bestehenden Versicherung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Pfandgläubiger gemäss § 50 hienach.

³ Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die unter § 6 Abs. 1 lit. a hievor genannten Gebäude in Bezug auf Feuer- oder Explosionschäden, sofern die Anstalt diese Schäden ausschliesst.

§ 8¹⁾

¹ Die Anstalt betreibt, ohne Ausschluss anderer Unternehmungen, eine freiwillige Versicherung zur Deckung von Wasserschäden an Gebäuden. Gebäudewasser-
versicherung

² Die Versicherung wird selbsttragend geführt.

³ Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden durch den Regierungsrat festgelegt.

⁴ Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag²⁾.

§ 9³⁾

Die Anstalt kann Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an einem Pool oder an Rückversicherungsinstitutionen beteiligen. Rückversicherung
g

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ SR 221.229.1

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

Zweiter Abschnitt
Organisation

§ 10¹⁾

Verwaltungs-
organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Direktion,
- c) die Oberschätzungsbehörde,
- d) die Kontrollstelle.

§ 11²⁾

Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs desselben werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Regierungsrat wählt ein Mitglied aus seiner Mitte.

² Bei der Wahl ist auf die Vertretung der Fachbereiche, Interessengruppen und Kantonsteile Rücksicht zu nehmen. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder darf nicht dem Grossen Rat angehören.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

§ 12³⁾

Befugnisse des
Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat übt die geschäftliche Aufsicht und Kontrolle über die Anstalt aus. Neben den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Aufgaben kommen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Anstellung des Personals und Festsetzung der Besoldungen;
- b) Erlass der die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente;
- c) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zu Händen des Regierungsrates und des Grossen Rates;
- d) Anlage der Reserven, Abschluss von Rückversicherungsverträgen.

¹⁾ Fassung gemäss § 50 Abs. 5 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2000 S. 246).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1999 (AGS 1996 S. 327, 336).

³⁾ Fassung gemäss § 50 Abs. 5 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2000 S. 246).

§ 13

¹ Die Direktion wird durch den Direktor ausgeübt. Seine Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

Direktion,
Aargauisches
Versicherungsamt

² Der Direktor der Anstalt ist gleichzeitig Direktor des Aargauischen Versicherungsamtes, dem die Verwaltung der Gebäudeversicherungsanstalt und der übrigen durch den Kanton betriebenen Versicherungsunternehmen obliegt.

³ Die nähere Organisation des Versicherungsamtes wird durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt.

§ 14

¹ Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob. Er untersteht dem Verwaltungsrat und wohnt dessen Sitzungen mit beratender Stimme und mit dem Recht auf Antragstellung bei.

Pflichten und
Befugnisse des
Direktors,
Beschwerde-
frist ¹⁾

² Er vertritt die Anstalt nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift nach Massgabe des Reglementes über die Geschäftsführung. ²⁾

³ Gegen seine Verfügungen kann, soweit das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt, innert 20 Tagen beim Verwaltungsrat Beschwerde erhoben werden. Diese ist dem Versicherungsamt einzureichen. ³⁾

§ 15

¹ Die Einschätzung der Gebäude, die Schätzungsrevisionen und die Abschätzungen besorgen kreisweise Inspektoren (Schätzer), in der Regel unter Beizug eines vom Gemeinderat der gelegenen Sache zu ernennenden Gemeindeabgeordneten. Sofern sich Inspektor und Gemeindeabgeordneter über die Einschätzung nicht einigen können, bezeichnet die Direktion den Inspektor eines anderen Kreises als Obmann.

Inspektoren,
Gemeinde-
abgeordnete,
Sachverständige

² Zur Ermittlung des Wertes der Zugehör, insbesondere Maschinen, kann die Direktion besondere Sachverständige beordnen.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt die Kreiseinteilung.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

§ 16Oberschätzungs-
behörde

¹ Die Oberschätzungsbehörde besteht aus einem vom Obergericht zu wählenden Präsidenten, einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Oberschätzer und einem in jedem einzelnen Fall vom betreffenden Gebäudeeigentümer zu bezeichnenden Mitgliede.

² Für den Präsidenten und den Oberschätzer hat die Wahlbehörde je einen Ersatzmann zu ernennen.

³ Die Oberschätzungsbehörde ist berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

⁴ Die Inspektoren können nicht in die Oberschätzungsbehörde gewählt werden.

§ 17

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, von denen je zwei vom Grossen Rat gewählt werden. Je ein Mitglied und Ersatzmann werden vom Regierungsrat bezeichnet.

² Die Kontrollstelle hat die Rechnung der Anstalt alljährlich nach deren Abschluss zu prüfen und dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Bericht zu erstatten.

*Oberaufsicht***§ 18**Oberaufsicht
durch Grossen
Rat

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, dem der Verwaltungsrat durch den Regierungsrat alljährlich ihre Jahresrechnung und einen Bericht über ihre Verwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

*Verwaltungsjahr und Amtsdauer***§ 19**Verwaltungsjahr,
Amtsdauer

¹ Das Verwaltungsjahr der Anstalt fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Amtsdauer der Verwaltungsorgane der Anstalt beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Grossen Rates zusammen.

*Dritter Abschnitt**Schätzung und Versicherung der Gebäude***§ 20**

¹ Gegenstand der Schätzung und Versicherung sind alle Bestandteile eines Gebäudes, die der Beschädigung durch eines der in § 2 hievor genannten Ereignisse unterliegen können. Gegenstand
der Schätzung

² Als Gebäude ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit zu betrachten, das einen gedeckten, begehbaren und benützbaren Raum birgt.

³ Von der Versicherung sind auszuschliessen: der Hausplatz, Vorteile der Lage, mit dem Gebäude verbundene Rechte usw.; desgleichen Gegenstände, die ihrer Natur nach als bewegliche zu betrachten sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem Gebäude fest verbunden sind oder nicht.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt, was in die Versicherung aufzunehmen oder davon auszuschliessen ist. ¹⁾

⁵ Auf Verlangen des Gebäudeeigentümers werden ausser den Gebäuden auch andere Gegenstände, die Bestandteile der Liegenschaft bilden, auf der das Gebäude steht, wie Mauern, Zäune, Hecken, Geländer, Treppen, Brunnen usw., in die Gebäudeversicherung einbezogen.

§ 21

Im Bau begriffene Gebäude sind spätestens nach der Erstellung des Kellergeschosses zu ihrem jeweiligen Wert zu versichern (steigende Versicherung). Mit dem Gebäude können auch die auf dem Bauplatze befindlichen Baumaterialien versichert werden. Spätestens nach 1½ Jahren ist, sofern der Bau noch nicht vollendet ist, eine Zwischenschätzung vorzunehmen. Der Gemeinderat ist befugt, die Anmeldung der steigenden Versicherung beim Versicherungsamt zu veranlassen. Steigende
Versicherung,
Versicherung der
Baumaterialien

§ 22 ²⁾

¹ Die Gebäude werden grundsätzlich zum Neuwert versichert. Versicherungs-
wert

² Zum Zeitwert wird ein Gebäude versichert, wenn dieser im Zeitpunkt der Schätzung weniger als 65 % des Neuwertes beträgt.

³ Zum Abbruch bestimmte Objekte sind zum Abbruchwert versichert.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

§ 23

Versicherungswert eines teilweise zerstörten Gebäudes

Als Versicherungswert eines Gebäudes, das durch Brand oder ein Naturereignis zerstört oder beschädigt ist, gilt bis zur Wiederherstellung der bisherige Schätzungsbetrag abzüglich der festgesetzten Entschädigung.

§ 24

Definitive Schätzung, Neuschätzungen

¹ Die Schätzungen finden vorbehaltlich des § 21 hievord wie folgt statt:

- a) nach Fertigstellung des Baues. Der Gemeinderat ist verpflichtet, hievord der Anstalt Anzeige zu machen.
- b) auf Verlangen des Gebäudeeigentümers;
- c) sooft die Anstalt sich veranlasst sieht, solche anzuordnen;
- d) periodisch, bezirks- oder gemeindeweise, auf Anordnung des Verwaltungsrates.

² Ändern sich die Baukosten, passt die Anstalt auf Beginn des Jahres die Versicherungswerte ohne neue Schätzung dem neuen Stand der Baukosten an.¹⁾

§ 25

Herabsetzung der Versicherung

Von jeder Herabsetzung der Versicherung eines Gebäudes ist allfälligen Hypothekargläubigern durch das Grundbuchamt Kenntnis zu geben.

§ 26

Schätzungsprotokoll, Inkrafttreten der Versicherung

¹ Über jede Schätzung eines Gebäudes ist vom Schätzer zuhanden der Anstalt ein Bericht abzufassen, der von ihm und dem mitwirkenden Gemeindeabgeordneten unterzeichnet werden muss.

² Die Haftung der Anstalt und damit die Beitragspflicht beginnt:

- a) wenn ein Gebäude zur Neu- oder Höferschätzung bei der Anstalt angemeldet worden ist, vom Zeitpunkt des Eintreffens der Anmeldung an;
- b) in allen übrigen Fällen mit der Unterzeichnung des Einschätzungsberichts durch den Schätzer und den mitwirkenden Gemeindeabgeordneten.

³ Vorbehalten bleiben Abänderungen der Einschätzungssumme innert der Rekursfrist oder infolge Rekurses.

§ 27

Rekursfrist

¹ Das Schätzungsergebnis ist dem Gebäudeeigentümer schriftlich zu eröffnen. Direktion und Gebäudeeigentümer haben das Recht, innert 20

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

Tagen seit Zustellung, eine zweite Schätzung durch die Oberschätzungsbehörde zu verlangen. Das Begehren des Gebäudeeigentümers ist dem Versicherungsamt einzureichen.¹⁾

²⁾ Bis zur Erledigung des Rekurses gilt das erstinstanzliche Schätzungsergebnis, vorbehaltlich des vom Beschwerdeführer nachzuweisenden Mehr- oder Minderwertes.

§ 28

¹⁾ Die Anstalt hat für jede Einwohnergemeinde ein Verzeichnis der Gebäude zu führen. Gebäude-
verzeichnis

²⁾ Ein Doppel dieses Verzeichnisses mit den im Grundbuch enthaltenen Versicherungswerten führen die Gemeinden, denen zugleich die Nummerierung der Gebäude nach Weisung der Anstalt obliegt.

§ 29

¹⁾ Zur Bestreitung der Auslagen der Schätzungen gemäss § 24 Abs. 1 lit. a und b haben die Gebäudeeigentümer angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Gebühren zu entrichten. Schätzungs-
gebühren²⁾

²⁾ Die Kosten einer Oberschätzung fallen dem rekurrierenden Grundeigentümer zur Last, wenn die neue Schätzung mit der ersten übereinstimmt oder eine Differenz von nicht mehr als $\frac{1}{20}$ zu seinen Gunsten ergibt. Andernfalls trägt die Anstalt die Kosten.

Vierter Abschnitt

Beiträge der Versicherten und Reservefonds

§ 30³⁾

¹⁾ Die Beiträge der Versicherten werden gemäss einem vom Verwaltungsrat festgelegten Tarif erhoben. Beitragstarif

²⁾ Die Ansätze richten sich nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen, insbesondere nach der vorhandenen Feuer- und Elementarschadengefahr. Die Prämieinnahmen sollen ausreichen, um

- a) die Schäden zu vergüten;
- b) den Reservefonds zu speisen;

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

- c) die Massnahmen auf den Gebieten des vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutzes durch Beiträge zu unterstützen;
- d) die Rückversicherungsprämien zu bezahlen;
- e) die Verwaltungskosten zu decken.

§ 31

Festsetzung der Beiträge im einzelnen Falle

Die Beiträge werden im einzelnen Falle im Rahmen des Tarifs von der Direktion, in Zweifels- oder Streitfällen durch den Verwaltungsrat endgültig festgesetzt.

§ 32

Fälligkeit des Beitrages, Zahlungspflicht

¹ Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Versicherungsjahres fällig.
² Zur Bezahlung des Beitrages ist verpflichtet, wer zur Zeit des Verfalles Versicherungspflichtiger ist. Wechselt die Person des Versicherungspflichtigen vor Bezahlung des Beitrages, so kann der ganze Beitrag für das laufende Jahr vom neuen Versicherungspflichtigen eingehoben werden. Das Nähere über den Bezug und nötigenfalls die Eintreibung bestimmt der Verwaltungsrat; er ist berechtigt, diese Funktionen gegen angemessene Entschädigung den Gemeinden zu übertragen.

§ 33

Gesetzliches Pfandrecht

Zu Gunsten der Anstalt besteht auf den versicherten Gebäuden für einen verfallenen und den laufenden Versicherungsbeitrag ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses besteht ohne Eintragung im Grundbuch und geht allen eingetragenen Belastungen vor.

§ 34¹⁾

Reserven

¹ Die Anstalt hat einen ihren Verpflichtungen entsprechenden Reservefonds von im Minimum 3 ‰ des Versicherungskapitals zu unterhalten.
² Die Mittel des Fonds sind sicher und Ertrag bringend anzulegen.
³ Die Erträge des Fonds werden diesem direkt gutgeschrieben.

§ 34a²⁾

Ablieferungspflicht

¹ Die Anstalt hat von einem allfälligen nach der Verwendung des Jahresüberschusses für Versicherungszwecke verbleibenden Rest höchstens die Hälfte, begrenzt auf eine Million Franken, der Staatskasse abzuliefern.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

² Als Versicherungszwecke gelten insbesondere

- a) die Vornahme der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen;
- b) die ausreichende Äufnung der gesetzlichen Reserven;
- c) angemessene Einlagen in den kantonalen Löschfonds.

³ Bestehen über mehrere Jahre hinweg Überschüsse, sind die Prämien zu verbilligen oder die Versicherungsleistungen entsprechend anzupassen.

Fünfter Abschnitt

Schadenanzeige und Ausmittlung der Entschädigung

§ 35

Bei Eintritt eines Schadenereignisses hat der Versicherte oder dessen Bevollmächtigter der Anstalt sofort, spätestens aber innert zwei Tagen vom Zeitpunkt des Ereignisses oder der Entdeckung des Schadens weg, Mitteilung zu machen.

Anzeigepflicht
des Versicherten

§ 36

Verspätung solcher Anzeigen berechtigt die Anstalt zur Ablehnung der Entschädigungspflicht aus dem betreffenden Schadenfalle.

Versäumnis-
folgen

§ 37

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt, sofern nicht innert Jahresfrist nach Eintritt des Schadenereignisses beim Versicherungsamt Anzeige erfolgt.

Erlöschen des
Anspruches

§ 38

¹ Die Entschädigung darf zu keinem Gewinn führen, soweit dieser nicht in der Neuwertversicherung begründet ist. ¹⁾

Grundsatz

² Dem Versicherten liegt ob, alles zu tun, was zur Abwendung oder Verminderung eines Schadens notwendig ist.

§ 39

¹ Die Entschädigung ist in der Regel auf der Grundlage des Versicherungswertes gemäss § 22 zu bestimmen. ²⁾

Grundlage der
Entschädigungs-
festsetzung

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

² ...¹⁾

³ Im Abbruch begriffene oder zum Abbruch verkaufte oder feilgebotene Gebäude werden zum blossen Abbruchwert entschädigt.

§ 40

Schadens-
ausmittlung

¹ Der Betrag des Schadens ist unter Vorbehalt der Vorschriften der §§ 38 und 39 folgendermassen auszumitteln:

- a)²⁾ Ist ein Gebäude derart zerstört, dass es nicht wiederhergestellt werden kann, sondern ein Neubau erstellt werden muss, entspricht die Entschädigung dem Versicherungswert.
- b)³⁾ Ist das Gebäude nicht gänzlich zerstört, hat die Schätzungsbehörde das Verhältnis des beschädigten Teiles zu dem unbeschädigten genau zu bestimmen und auf Grund dessen nach Massgabe des Versicherungswertes den Entschädigungsbetrag festzusetzen.
- c)⁴⁾ Beträgt der Schaden nicht mehr als $\frac{1}{3}$ des Versicherungswertes, aber höchstens den vom Regierungsrat festgesetzten Betrag, sind die Wiederherstellungskosten massgebend. Die Entschädigung ist bei einer Zeitwertversicherung um den sich durch die Wiederherstellung ergebenden Mehrwert zu kürzen.
- d) Von dem nach litera a oder b ermittelten Schadenbetrag ist der Wert der noch brauchbaren Materialien zu mässigem Anschlag in Abzug zu bringen.
- e)⁵⁾ Vergütet werden die notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, sowie die Kosten der vorschriftsgemässen Entsorgung der Materialien. Diese Entschädigungen dürfen zusammen höchstens 10 % der Schadenssumme ausmachen, sofern nicht durch Zusatzvertrag etwas anderes vereinbart worden ist.

² Vollständig abgeschätzte Gebäudeteile dürfen nicht mehr zum Bauen verwendet werden.

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

§ 41

¹ Ist der Schaden auf ein Naturereignis im Sinne von § 2 lit. b Ziff. 5 zurückzuführen, hat der Gebäudeeigentümer einen Selbstbehalt von Fr. 200.– zu tragen. Der Selbstbehalt kann durch den Regierungsrat periodisch der Teuerung angepasst werden.²⁾

Selbstbehalt,
Beweislast¹⁾

² und ³ ...³⁾

⁴ Der Gebäudeeigentümer hat auf Verlangen der Anstalt zu beweisen, dass der eingetretene Schaden die direkte Folge eines Naturereignisses ist.

⁵ und ⁶ ...⁴⁾

§ 42

Wird innert 14 Tagen nach Festsetzung der Entschädigung eine durch den Brand oder das Naturereignis entstandene Beschädigung konstatiert, welche bei der Abschätzung nicht bemerkt und daher nicht berücksichtigt wurde, so kann eine nochmalige Abschätzung verlangt werden. Die Direktion kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin angemessen erstrecken.

Nachträgliche
Schäden

§ 43

¹ Die Abschätzung der Schäden erfolgt durch die in § 15 bezeichneten Organe.

Abschätzung im
Allgemeinen und
durch Unter-
suchungsbehörde

² Übersteigt der Schaden den Betrag von Fr. 200.– nicht, so setzt ihn der zuständige Untersuchungsbeamte anlässlich der Untersuchung fest.

³ Die Direktion kann sich bei den Abschätzungen vertreten lassen.

§ 44

¹ Über die Abschätzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Geschädigten durch die Direktion schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.

Abschätzungs-
protokoll,
Beschwerdefrist

² Der Direktion und dem Geschädigten steht das Recht zu, innert 20 Tagen seit dem Datum der Eröffnung, eine zweite endgültige Abschätzung durch die Oberschätzungsbehörde zu verlangen.⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³ Das Begehren des Gebäudeeigentümers ist dem Versicherungsamt einzureichen.

§ 45

Abschätzungs-
kosten

¹ Die Kosten der Abschätzung fallen zu Lasten der Anstalt.

² Für Überschätzungen gilt der in § 29 aufgestellte Grundsatz.

§ 46

Verbot der
Veränderung am
Schadenobjekt

Bevor die Abschätzung endgültig festgesetzt ist, dürfen an den beschädigten Objekten keine Veränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Vorkehren, die im Interesse der Sicherheit oder zum Schutze der Überreste von den zuständigen Organen als unumgänglich notwendig erachtet werden.

Sechster Abschnitt

Auszahlung der Entschädigungen

§ 47¹⁾

Verlust des
Schadenersatz-
anspruches

Der Gebäudeeigentümer, der sich der vorsätzlichen Herbeiführung eines in § 2 lit. b genannten Schadens als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger schuldig macht, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz.

§ 48

Abzüge von der
Entschädigung

Der Eigentümer eines abgebrannten, beschädigten oder zerstörten Gebäudes verliert den Anspruch auf Entschädigung teilweise:

- a) wenn er den Brand oder die Zerstörung durch grobe Fahrlässigkeit verursacht oder die zur Schadenminderung geeigneten Massnahmen grobfahrlässig unterlassen hat, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis zum Betrage von zwei Dritteln des Schadens. Für die Fahrlässigkeit seiner Angehörigen und Angestellten ist der Hauseigentümer nur so weit verantwortlich, als er der Fahrlässigkeit infolge Unterlassung der pflichtgemässen Beaufsichtigung oder durch seine eigene Fahrlässigkeit Vorschub geleistet hat.
- b) wenn er unterlassen hat, eine Veränderung in der Verwendung seines Gebäudes, welche dessen Feuergefährlichkeit erhöht, binnen 14 Tagen der Anstalt anzuzeigen oder wenn er den Schätzungsorganen wissentlich Umstände verschwiegen hat, die, wenn sie bekannt gewesen wären, einen höheren Beitragsansatz zur Folge gehabt hätten. In

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

diesen Fällen darf sich der Abzug höchstens bis zum Verhältnis erstrecken, in dem der bezahlte Beitrag zu demjenigen Beitrag steht, der nach Vorschrift hätte bezahlt werden sollen.

- c) wenn der Gebäudeeigentümer vor Abschätzung des Schadens eigenmächtig Veränderungen am Gebäude vornimmt. Der Abzug ist in diesem Falle mindestens dem Betrage des durch die Veränderung erwachsenen Schadens gleich.

§ 49¹⁾

¹ Die Direktion bestimmt die in § 48 vorgesehenen Abzüge. Diese erlangen Rechtskraft, sofern der Versicherte nicht innert 20 Tagen seit dem Datum der Eröffnung dagegen bei der Direktion schriftlich Einsprache erhebt.

Festsetzung
der Abzüge

² Im letzteren Fall bringt die Anstalt ihr Begehren beim zuständigen Gericht am Ort der gelegenen Sache an.

§ 50

¹ Die Anstalt leistet nach Massgabe dieses Gesetzes Schadenersatz:

Schutz der
Pfandgläubiger

- a) allfälligen Pfandgläubigern, sofern der Gebäudeeigentümer im Sinne der §§ 7 Abs. 2, 47 und 48 hievore der Entschädigung ganz oder teilweise verlustig geht;
- b) dem Eigentümer bzw. allfälligen Pfandgläubigern, sofern ein Dritter den Schaden verursacht hat.

² War das Gebäude mit anderen Pfändern mitverhaftet, so erfolgt die Auszahlung an den Pfandgläubiger nach Verhältnis der Schätzung der Pfandobjekte und nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 51

Für die bezahlten Entschädigungssummen, deren Zins sowie für die Kosten der Abschätzung erhält die Anstalt das Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren.

Rückgriffsrecht

§ 52

¹ Für ein Gebäude, das gemäss § 6 in der Versicherung eingestellt ist, besteht gegenüber dem Eigentümer keine Verpflichtung der Anstalt zur Vergütung des Schadens.

Aufhebung der
Schadenersatz-
pflicht

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

² Grundpfand- und Grundlastgläubigern gegenüber bleibt die Anstalt von der Einstellung der Versicherung an gerechnet noch während eines Jahres zur Ausrichtung der Entschädigung eines Schadenfalles verpflichtet.

§ 53¹⁾

Auszahlung der Entschädigung

¹ Anspruch auf die Entschädigung hat, wer am Schadentag Gebäudeeigentümer war. Vorbehalten bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger.

² Die Entschädigung wird ausbezahlt

- a) bei Schäden im Sinne von § 40 Abs. 1 lit. a und b (Schäden auf Abschätzung) durch Vergütung der Zeitwertentschädigung nach der Abschätzung. Der Rest wird im Zeitpunkt ausbezahlt, in dem der Versicherungswert der Ersatzbaute denjenigen des beschädigten Gebäudes am Schadentag wieder erreicht. Wird dieser Wert nicht erreicht, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt;
- b) bei Schäden im Sinne von § 40 Abs. 1 lit. c (Schäden auf Wiederherstellung) nach Abschluss der Wiederherstellung. Bei grösseren Schäden werden nach Massgabe des Baufortschritts Teilzahlungen geleistet;
- c) bei Verzicht auf den Wiederaufbau nach der Räumung des Schadenplatzes.

³ Die Auszahlung darf im Übrigen erst nach Abschluss eines allfälligen Strafverfahrens erfolgen, es sei denn, es bestehen keine Zweifel über die Zahlungspflicht der Anstalt gegenüber dem Berechtigten.

⁴ Bei grösseren Schäden werden nach Massgabe des Baufortschritts Teilzahlungen geleistet.

§ 54²⁾

Wiederherstellungsfrist und -ort

¹ Wird ein total beschädigtes Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren am gleichen Standort wieder aufgebaut, entspricht die Entschädigung dem Zeitwert zur Zeit des Schadeneintritts. Bei einem teilweise zerstörten Gebäude wird der auf den nicht wiederhergestellten Teil entfallende Zeitwert ausgerichtet.

² Die Direktion kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist zur Wiederherstellung angemessen erstrecken.

³ Ebenso kann sie, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, den Aufbau an anderer Stelle genehmigen.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

§ 55¹⁾

Die Auszahlung der Vergütung des Schadens, der auf ein Naturereignis im Sinne von § 2 lit. b Ziff. 5 zurückzuführen ist, erfolgt in allen Fällen erst nach der Festsetzung aller Schäden dieses Ereignisses.

Auszahlung der Entschädigung für Elementarschäden

§ 56

Die Entschädigung für die Aufräumarbeiten wird nach der Räumung des Platzes ausbezahlt. Die Räumung muss innert Jahresfrist nach Eintritt des Schadenereignisses erfolgen.

Auszahlung der Entschädigung für die Aufräumung

§ 57²⁾

¹ Die Entschädigungen sind dem Geschädigten vom Tage des Schadeneintritts an zu verzinsen, längstens aber für drei Jahre.

Fälligkeit des Versicherungsanspruches, Zinsfuss

² Der Regierungsrat setzt den Zinsfuss fest.

*Siebenter Abschnitt**Untersuchungsverfahren***§ 58**

Sobald die Gemeindebehörde von einem in ihrer Gemeinde ausgebrochenen Brande Kenntnis erhält, ist sie verpflichtet, ihn sofort der zuständigen Untersuchungsbehörde und der Anstalt anzuzeigen und im Übrigen alles vorzukehren, was zur Feststellung der Brandursache führen kann.

Pflichten der Gemeindebehörde im Brandfalle

§ 59

¹ Die Untersuchungsbehörde hat sofort nach Erhalt der Schadenanzeige die zur Ermittlung der Schadenursache notwendigen Anordnungen zu treffen.

Pflichten der Untersuchungsbehörde, Mitwirkung der Anstalt bei der Untersuchung

² Der Anstalt ist Gelegenheit zu geben, bezüglich der Untersuchung Anträge zu stellen. Sie ist ermächtigt, ein besonderes Polizeiorgan zur Mithilfe bei der Untersuchung beizuziehen.

³ Nach Schluss der Untersuchung sind die Akten der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

§ 60

Untersuchungs-
verfahren bei
anderen Schaden-
ereignissen

Die in §§ 58 und 59 hievor genannten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für alle anderen in § 2 genannten Schadenereignisse, für die die Anstalt schadenersatzpflichtig ist.

*Achter Abschnitt**Bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen***§§ 61–64**¹⁾**II. Teil****Versicherung beweglicher Gegenstände (Fahrnis)****§§ 65–75**²⁾**III. Teil****Leistungen zum Zwecke der Verminderung der Brandfälle****§ 76**³⁾

Löschfonds,
Verwendung

¹ Zur Förderung des vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutzes besteht ein kantonaler Löschfonds, der durch die Anstalt verwaltet wird.

² Er wird durch Beiträge der Anstalt sowie der Fahrhabeversicherer im Kanton geäufnet. Der Verwaltungsrat beschliesst die jährlichen Beiträge der Anstalt mit dem Voranschlag.

³ Die Versicherungen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer- und Elementarschäden versichern, haben an den Löschfonds einen jährlichen Beitrag zu leisten, der nach Massgabe der Bundesvorschriften durch den Regierungsrat festgelegt wird.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Löschfonds.

¹⁾ Aufgehoben durch § 28 des Brandschutzgesetzes (Gesetz über vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989, in Kraft seit 1. Januar 1992 (AGS Bd. 13 S. 437).

²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

IV. Teil Straf- und Vollzugsbestimmungen

§ 77¹⁾

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse oder Haft bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Straf-
bestimmungen

² Die Abwandlung erfolgt durch die für Übertretungen zuständigen ordentlichen Strafbehörden in dem hierfür geltenden Verfahren.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ betreffend Übertretungen.

§ 78

Die endgültigen Entscheide betreffend Festsetzung der Beiträge und Schätzungskosten sind gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³⁾ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Vollstreckbarkeit
der Entscheide
betreffend
Beiträge und
Schätzungs-
gebühren

§ 79

Dieses Gesetz ersetzt dasjenige vom 25. Mai 1897 betreffend das Brandversicherungswesen sowie alle übrigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Aufhebung
bisheriger
gesetzlicher
Erlasse

§ 80⁴⁾

Inkrafttreten: 12. März 1934

2. Abschnitt des I. Teils: 1. April 1937

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 281.1

⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 327).